

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR INSTALLATIONSARBEITEN IM NETZGEBIET DER EAM NETZ GMBH

Gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) darf eine Gasanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Gleichlautende Aussagen ergeben sich aus den "Technischen Regeln für Gas-Installationen" (DVGW-TRGI).

Grundlage für die Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers ist der Abschluss eines Vertrages mit dem jeweiligen Installationsunternehmen. Dabei gelten die "Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen".

Diese Richtlinien vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019 wurden gemeinsam vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Zentralverband Sanitär-Heizung-Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband Technische Gebäude-ausrüstung e.V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) erarbeitet.

Bei Erfüllung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und nach Zustimmung durch den Installateurausschuss schließt EAM Netz mit dem Installationsunternehmen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis einen entsprechenden Vertrag ab.